

# Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg (Allgemeine Verteilernetzbedingungen, AB-VN)

Genehmigt durch die Energie-Control Kommission mit Bescheid vom 02.07.2003

## A) Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand

- Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzzugangswerber und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
  - den Anschluss der Anlage des Netzzugangswerbers an das Netz (Netzzutritt);
  - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
  - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.
- Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Elektrizitäts-Control GmbH ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
- Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten in Anspruch zu nehmen.

Die geltenden technischen Regeln beinhalten in Ergänzung und Konkretisierung der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen auch:

- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV) des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Vorarlberg.
- die „Richtlinien für den Bau und Betrieb von Übergabefaststationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz der Vorarlberger Verteilernetzbetreiber (VNB)“.
- die „Technischen Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von kundeneigenen Erzeugungsanlagen/Kleinkraftwerken in elektrischen Anlagen, die mit den Verteilernetzen der Vorarlberger Verteilernetzbetreiber leitend verbunden sind“.

- Informationsübermittlungen der Netzbetreiber über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Für Kurzzeitanlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: XI., XII. (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, LPZ). Als Kurzzeitanlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr in Anspruch nehmen.

### II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang B definiert.

## B) Netzzutritt

### III. Antrag auf Netzzutritt

- Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzzutritts beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzzutritts erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekannt zu geben.
- Der Netzbetreiber ist verpflichtet vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten.
- Der Netzbetreiber darf den Netzzutritt ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen.
- Die Einzelheiten für den Netzzutritt hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.
- Ist der Netzzugangswerber nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, ist der Netzzugangswerber verpflichtet, auf Dauer des Vertrages die Zustimmung des Grundeigentümers zum Netzzutritt der Kundenanlage vorzulegen. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, einen Zustimmungsnachweis zu verlangen.
- Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus D).

### IV. Anschlussanlage

- Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzzutrittspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzbenutzer für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzbetreibers ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität, sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbetreiber im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbetreiber und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzbetreibers angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau und Betrieb seines Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzzugangswerbers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzzutrittspunkt und die günstigste Übergabestelle.

Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzzutritt. Hiezu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbetreiber.

- Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
- Der Netzbetreiber hat die Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen des Netzbetreibers zu berechnen. Bei Netzzutritten auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbetreiber die Kosten für den Netzzutritt selbst getragen hat.
- Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangsberechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzbetreibern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzbetreibern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.
- Der Netzbetreiber hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbetreibers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbetreiber auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor dem 19.02.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Eine Rückerstattung oder Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzbetreiber gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
- Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

## C) Netznutzung

### V. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

- Der Netzzugangswerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzzutritt (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekannt zu geben.
- Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbetreibers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
- Ist der Netzzugangswerber nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, ist der Netzzugangswerber verpflichtet, auf Dauer des Vertrages die Zustimmung des Grundeigentümers zum Netzzutritt der Kundenanlage vorzulegen. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, einen Zustimmungsnachweis zu verlangen.
- Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus D).

### VI. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

- Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U<sub>c</sub>“ gemäß Europannorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
- Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europannorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
- Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbetreiber im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europannorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzbetreiber höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbetreibern, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzbetreiber auf andere auftreten.
- Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.

6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  [Lamda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzbetreiber erfolgt auf einem Leistungsfaktor  $< 0,9$  d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetreibers vereinbart werden. Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

## VII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, dass mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzbetreiber hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. verursacht durch unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzbetreiber die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzbetreibers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzbetreibers.
6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzbetreibers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Schonung der Interessen des Netzbetreibers aus.
7. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
8. Der Netzbetreiber hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbetreiber die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

## VIII. Netznutzungsentgelt

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zusätzlich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Stranded Costs, Steuern, Abgaben bzw. zweckähnliche Vorschriften durch den Gesetzgeber zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbetreiber das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

## IX. Netzverlustentgelt

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbetreiber das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

## D) Grundinanspruchnahme

### X. Verpflichtungen für den Grundeigentümer

1. Der Netzbetreiber wird über seine Anlagenteile, soweit diese nicht Übertragungs- oder Verteilernetze darstellen, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie unter der Voraussetzung zu lassen, dass dies technisch möglich ist, ohne Benachteiligung des Netzbetreibers erfolgt und das entsprechende Einvernehmen erzielt werden kann. Weiters wird der Netzbetreiber das Anbringen und den Betrieb von Leitungen, Leitungsträgern sowie von Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör, soweit sie der örtlichen öffentlichen Stromversorgung dienen, für Energieanlagen bis zu 35 kV Nennspannung samt den damit verbundenen, zur Ausübung erforderlichen Rechten auf seinen Liegenschaften ohne besondere Entschädigung gestatten.
2. Auf Verlangen des Netzbetreibers räumt der Netzbetreiber für Anlagen über 1000 V bis 35 kV Leitungsrechte oder angemessen zu entschädigende Dienstbarkeiten in einverleibungsfähiger Form ein. Leitungsrechte, die sich nicht auf Erdkabel beziehen, sind ebenfalls angemessen zu entschädigen. Sollte eine Anlage – außer wenn sie durch eine Dienstbarkeit gesichert ist – die widmungsgemäße Nutzung der hierfür in Anspruch genommenen Grundstücke erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzbetreiber die Verlegung dieser Anlage

verlangen. Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen auf eigene Kosten binnen angemessener Frist entsprechen, wenn der Netzbetreiber – sofern technisch möglich – Ersatztrassen zur Verfügung stellt.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, an den Einrichtungen des Netzbetreibers kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrags noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu übertragen.
4. Der Netzbetreiber ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter tunlichster Schonung derselben erfolgen.
5. Ist der Netzbetreiber nicht gleichzeitig Eigentümer der betroffenen Grundstücke, so ist von ihm die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers in dem in Z. 1., 2. und 3. genannten Umfang beizubringen und ist über Wunsch des Netzbetreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit zu erwirken.

## E) Messung und Lastprofile

### XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzbetreiber eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls Leistung) durch. Bei Anlagen, bei denen der Messaufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Ausmaß der Netznutzung steht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die entnommene Energie ohne Messeinrichtung zu ermitteln.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbetreibers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzbetreiber Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbetreiber die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzbetreiber beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzbetreiber stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen vom Netzbetreiber geeicht. Dem Netzbetreiber steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbetreiber kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbetreiber bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbetreiber dem Netzbetreiber die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand des Netzbetreibers entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber in seinem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbetreiber selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.
8. Der Netzbetreiber hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbetreiber in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzbetreibers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbetreiber erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.
11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch durch den Netzbetreiber.
12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbetreiber, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Allokotierung oder Allokotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.

### XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbetreibers fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
2. Für jeden Zählpunkt eines Netzbetreibers, bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein geeignetes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzbetreiber nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

## F) Datenmanagement

### XIII. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung / Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung / Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung / Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

### XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zu übermitteln.
6. Der zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer anerkannten Kleinwasserkraftwerksanlage durchzuführende Datenaustausch ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostensatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

### XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, unter Einhaltung einer von 40 Arbeitstagen, anzuzeigen. Ein Netzbenutzer oder dessen Vertreter kann diese Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25-tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbenutzer, die gemäß § 46 EWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.
2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekannt zu geben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.
3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:
  - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch den Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.
  - Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzbenutzer ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauchs dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.
  - Wurde dem Netzbenutzer vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
  - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbenutzers ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.
  - Besteht jedoch der Netzbenutzer, der bisherige oder der neue Lieferant auf die Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers vornehmen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
  - Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

### XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufreht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde, den Netzbetreiber zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand

binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß sonstige Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

### XVII. Schiedsgutachten der E-Control GmbH

1. Bei Bedenken, ob eine Kennung des neuen Lieferanten und/oder eine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder eine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder eine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Bedenken unmittelbar nach Erhalt der Wechselinformation an die Energie-Control GmbH zu melden.
2. Sofern aus dem von der Energie-Control GmbH binnen 5 Tagen nach Erhalt der Meldung erstellten Schiedsgutachten nicht hervorgeht, dass keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen, ist – bei Vorliegen der vollständigen Kundendaten – der Wechsel durchzuführen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Energie-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

### XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen Bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbenutzer, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

## G) Kaufmännische Bestimmungen

### XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.
4. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableseszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
6. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers.

### XX. Vertragsstrafe

1. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbenutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
  - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
  - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
  - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt, oder
  - wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preissätze in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzbenutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen
  - die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat, oder
  - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn
  - die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
  - der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

## XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbetreiber. Wenn der Netzbetreiber glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
  - Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Bärsicherheit, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf den Netzbetreiber zu lauten hat und bei diesem zu hinterlegen ist, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder die Nutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbetreiber im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbetreiber zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Bärsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.
- festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
  - die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
  - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von einem Monat;
  - Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
  - Die Verweigerung der Vorlage des Nachweises über die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Netzzugang gemäß III Abs. 5 und V ABS 3.
- Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.

## XXII. Zahlungen der Netzbetreiber

- Zahlungen der Netzbetreiber sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten.
- Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlaufbaren Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet.
- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzbetreiber ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-, in Rechnung zu stellen.

## H) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

### XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

- Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
- Ist der Netzbetreiber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
- Der Netzbetreiber kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Die Art der Übermittlung ist in den sonstigen Marktregeln geregelt.
- (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

### XXIV. Rechtsnachfolge

- Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
- Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

### XXV. Störungen in der Vertragsabwicklung

- Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbetreiber wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzbetreibern, so gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
- Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
  - Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
  - nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;

- In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung auf Grund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
- Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzbetreiber.
- In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Vertrag vom Netzbetreiber unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

### XXVI. Änderung der Verhältnisse

- Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzbetreiber von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z.B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzbetreiber auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbetreibers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzbetreiber, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbetreibers beim Netzbetreiber einlangt. Im Fall des Widerspruchs kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.
- Der Netzbetreiber wird den Netzbetreiber in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung aufmerksam machen und darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Netzbetreibers bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt, und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen.
- Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbetreibers kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

### XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

- Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

## I) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander

- Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.
- Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinnvollen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzbebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzbebene als Netzbetreiber gilt.

# Anhang A zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg

Genehmigt durch die Energie-Control Kommission mit Bescheid vom 02.07.2003

## 1. Netzzutritt

### 1.1 Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hiezu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzbenutzers hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

### 1.2 Anschlussanlage

1. Die Anschlussanlage (Netzanschluss bzw. Hausanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Der netzseitige Teil beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle am Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Netzseitige Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers.
2. Der Netzbenutzer hat alle baulichen Voraussetzungen für die schriftsmäßige Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er hat für den Hausanschlusskasten einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.
3. Der Netzbenutzer darf Eingriffe in die Installation der Anschlussanlage nur in Absprache mit dem Netzbetreiber vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlüsse müssen vor Beschädigungen geschützt und der Hausanschlusskasten jederzeit zugänglich sein. Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Schadhafwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen.
4. Die Erhaltung der im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anschlussanlage ohne Zwischenstützpunkte ab dem Niederspannungsnetz erfolgt auf Kosten des Netzbetreibers. Für Anlagen mit Zwischenstützpunkten trägt der Netzbenutzer die Erhaltungskosten (außerhalb des bebauten Gebietes und der gesetzlichen Anschlusspflicht nach AB).
5. Der Netzbenutzer hat Anspruch auf Schaffung eines neuen Anschlusspunktes durch Erweiterung des Verteilernetzes, wenn bei normalen Hausanschlüssen im bebauten Gebiet die geradlinige Entfernung des Anschlusspunktes zu den Grenzen des anzuschließenden Grundstückes mehr als 50 m beträgt.
6. Als normal gelten Hausanschlüsse, die weder wegen eines Bedarfes an elektrischer Energie, der den bei Grundstücken gleicher Lage und Widmung für gewöhnlich gegebenen Bedarf wesentlich übersteigt, noch wegen sonstiger außergewöhnlicher Erfordernisse besondere, mit erheblichen Kosten verbundene Vorkehrungen für den Netzzugang nötig machen.
7. Als verbautes Gebiet gilt ein mindestens 1 ha großer zusammenhängender Bereich von Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmet sind.
8. Für Ferienwohnhäuser gelten nicht die Bestimmungen für normale Hausanschlüsse.

#### 1.2.1 Übergabestelle/Eigentumsgrenze

1. Die netzseitige Anschlussanlage beginnt für Niederspannungshausanschlüsse am Anschlusspunkt im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und endet - soweit zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist:
  - bei Erdkabelanschlüssen, Luftkabelleitungen und isolierten Freileitungen am Leitungsende beim Anschlussobjekt im Hausanschlusskasten, sofern ein Hausanschlusskasten erforderlich ist. Der Hausanschlusskasten ausschließlich der Anschlusssicherung befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers;
  - bei Freileitungsanschlüssen mit blanken Leiterseilen bei den Abzweigklemmen der Leiterseile zum Hausanschlusskasten beim Anschlussobjekt. Die Anschlussleitung von den Abzweigklemmen der Leiterseile zum Hausanschlusskasten sowie der Hausanschlusskasten selbst einschließlich der Anschlusssicherungen befindet sich im Eigentum des Netzbenutzers. Isolatoren, Dachständer, Ausleger einschließlich der Abzweigklemmen sind Eigentum des Netzbetreibers;

- Für Mittelspannungsanschlüsse wird die Eigentumsgrenze im Netzzugangsvertrag festgelegt;

#### 1.2.2 Gemeinsame Anschlussanlage

1. Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im bebauten Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.
2. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.
3. Wird eine bestehende Anschlussanlage im bebauten Gebiet innerhalb von 7 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Neuauflage ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder dass vom ersten Anschlusswerber nur die Kosten für eine Anschlussanlage i.S. 1.2 Z 5. (50 m) bezahlt wurde oder bei pauschaler Abrechnung.

#### 1.2.3 Transformatorstation

1. Wenn für den Anschluss einer Anlage die Errichtung einer Transformatorstation notwendig ist, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzbenutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt.
2. Der Netzbetreiber darf diese Transformatorstation auch für die Allgemeinversorgung benützen. In diesem Fall werden dem Netzbenutzer jene Kosten für die zur Verfügung Stellung des Raumes erstattet, die auf die Allgemeinversorgung entfallen.
3. Der Netzbenutzer hat den Bestand und Betrieb der Transformatorstation noch über angemessene Zeit nach Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wurde.

#### 1.2.4 Inbetriebnahme und Betrieb der Kundenanlage

1. Die Inbetriebnahme der Anlage kann erst nach Vorliegen der Bestätigung über die Fertigstellung mit dem beim Netzbetreiber aufliegenden Formular "Netzanschlussmeldung" erfolgen. Damit ist von einem befugten Elektroinstallateur der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Installation zu überprüfen.
2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
3. Der Anschluss und die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgen ausschließlich durch den Netzbetreiber.
4. Die Anschlusssicherung darf nur von einer dazu befugten Person eingesetzt bzw. gewechselt werden. Der Netzbenutzer hat den Wechsel der Anschlusssicherung dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

## 1.3 Regelung betreffend Pauschalierung

1. Für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Anschlusspreispauschale verrechnet werden, sofern es sich um normale Hausanschlüsse im bebauten Gebiet i.S. 1.2 Z 6. handelt. Für andere Hausanschlüsse wird das Netzzutrittsentgelt nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
2. Entscheidet sich der Netzbetreiber für eine Pauschalierung, so ist er verpflichtet, sämtliche Netzbenutzer, auf die die Voraussetzungen zutreffen, gemäß den im Preisblatt ausgewiesenen Preisen pauschaliert zu verrechnen.

## 1.4 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist eine durch den Netzbetreiber verursachte Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Netzbereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

## 2. Netzbereitstellung

### 2.1 Netzbereitstellungsentgelt

- Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbetreiber als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.
- Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.
- Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

### 2.2 Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung (Mindestleistungsregelung)

- Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifröhe ist der jeweils geltenden Systemnutzungstarif-Verordnung zu entnehmen.
- Sofern im individuellen Netzzugangsvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbedarf nur nachfolgend angeführte Mindestleistungen verrechnet:
  - 1 kW für Kleinanlagen (Telefonzellen, Antennenverstärker, etc.)
  - 3 kW für Anlagen mit Zählervorsicherungen < 63 A (Wohnungen, Einfamilienhäuser, Kleingewerbe, etc)
  - 25 kW für Anlagen mit Zählervorsicherungen  $\geq$  63 A
  - 100 kW für Anlagen mit Anschluss ab Netzebene 6
  - 400 kW für Anlagen mit Anschluss ab Netzebene 5
- Mit Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes im Ausmaß der angeführten Mindestleistungen erwirbt der Netzbetreiber ein Netznutzungsrecht im Umfang des angemeldeten Bedarfes (bei Kunden ohne Leistungsmessung) bzw. im Umfang des tatsächlichen Bedarfes nach Inbetriebnahme der Anlage (bei Kunden mit Leistungsmessung), mindestens jedoch im Umfang der bezahlten Mindestleistung.
- Bei Leistungssteigerungen im Zusammenhang mit dem Anschluss zusätzlicher Betriebsmittel hat der Netzbetreiber gemäß den Bestimmungen TOR D1 den Netzbetreiber zu informieren.

### 2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4h Maximumzähler

- Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzbetreibern deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung von  $\geq$  63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels 1/4h-Maximumzähler.
- Bei Netzbetreibern, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbetreiber.

### 2.4 Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

- Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzbetreiber eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.
- Bei bestehenden Anlagen, die bereits ein Netznutzungsrecht (Strombezugsrecht) in einer bestimmten Höhe erworben haben, wird dann zusätzlich Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn sich beim Netzkunden die in 2.2 Z 2. definierte Anlagenzuordnung ändert und die für diese neue Zuordnung erforderliche Mindestleistung vom Netzkunden noch nicht erworben wurde. Das Ausmaß des durch Bezahlung zu erwerbenden Netznutzungsrechtes errechnet sich aus der Differenz der neu zu erwerbenden Mindestleistung zum bereits bezahlten Netznutzungsrecht.
- Im übrigen gelten bei Erhöhung des Ausmaßes der vereinbarten Netznutzung die in 2.2 Z 3. und 4. beschriebenen Festlegungen.

## 2.5 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

- Für die auf Grundlage der Mindestleistungsregelung sowie für die vor dem 19.2.1999 erworbenen Netznutzungsrechte (Strombezugsrechte) ist eine örtliche Übertragung nicht möglich.
- Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbetreiber ist auf Verlangen des Netzbetreiber möglich.
- Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbetreiber.

## 2.6 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbetreiber sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- nach einer ununterbrochen mindestens 3 Jahre dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung;
- 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung.

Die Rückerstattung ist nicht möglich bei:

- einem nach der Mindestleistungsregelung erworbenen Netznutzungsrecht
- einem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaß der Netznutzung
- einem vor dem 19.2.1999 erworbenen Netznutzungsrecht

## 2.7 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaß.

## 3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

- Für die Zuordnung von Netzbetreibern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage maßgebend.
- Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.
- Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.
- Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:
  - Netzebene 6 100 kW
  - Netzebene 5 400 kW
- Netzbetreibern, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.
- Netzbetreibern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbetreiber ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

# Anhang B zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg (aus Sonstige Marktregeln Kapitel 1 Begriffsbestimmungen)

## AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des [Bilanzgruppenkoordinators](#);

## Abrechnungswert

Der im Ableszeitraum aufgetretene Verbrauchswert

## Anbieter von Ausgleichsenergie

[Lieferant](#), der die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten;

## Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

## Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer [Bilanzgruppe](#) je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

## Bankverbindung, einziehungsfähige

Bankkonto für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann;

## Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des [Bilanzgruppenverantwortlichen](#) infolge seiner Bonitätsbeurteilung;

## Bilanzgruppe (BG)

Die Zusammenfassung von [Lieferanten](#) und [Kunden](#) zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

## Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine [Verrechnungsstelle](#) für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer [Regelzone](#) aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt;

## Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer [Bilanzgruppe](#) zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

## Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

[Netzbenutzer](#) und [Stromhändler](#), die mit einem [Lieferanten](#) einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden [Ausgleichsenergie](#) abschließen, werden jener [Bilanzgruppe](#) mittelbar zugeordnet, der ihr [Lieferant](#) angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem [Netzbenutzer](#) bzw. [Stromhändler](#) und dem [Bilanzgruppenverantwortlichen](#);

## Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

[Marktteilnehmer](#), die mit einem [Bilanzgruppenverantwortlichen](#) einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden [Ausgleichsenergie](#) abschließen, sind unmittelbare [Bilanzgruppenmitglieder](#);

## Bilanzgruppenumsatz

Je [Bilanzgruppe](#) und [Clearingperiode](#) die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezahlwerte zuzüglich der [Ausgleichsenergie](#) auf der Sollseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszahlwerte zuzüglich der Ausgleichsenergie auf der Haben-seite des Bilanzkontos;

## Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen [Marktteilnehmern](#) und dem [Bilanzgruppenkoordinator](#) zuständige Stelle einer [Bilanzgruppe](#), welche die [Bilanzgruppe](#) vertritt;

## Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis ist das Ebenbild einer [Bilanzgruppe](#) innerhalb des deutschen Marktmodells;

## BKO-Vertrag

Vertrag des [Bilanzgruppenkoordinators](#) mit den [Marktteilnehmern](#) für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden;

## Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des Interessenten;

## Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der viertelstündlichen [Ausgleichsenergie](#) je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen;

## Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro [Clearingperiode](#) und [Bilanzgruppe](#) für die [Ausgleichsenergie](#) durch die [Verrechnungsstelle](#), sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten [Verrechnungszeitraum](#) je [Bilanzgruppe](#) und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen [Bilanzgruppenverantwortlichen](#);

## Clearingintervall

Siehe Clearingzeitraum

## Clearing, technisches

Bilanzierung der in der [Verrechnungsstelle](#) eingerichteten technischen Konten pro [Bilanzgruppe](#). Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen [Bilanzgruppe](#) zugeordneten Zeitreihen pro [Lieferant](#) bzw. [Erzeuger](#) und etwaige [Programmwerte](#) (kaufmännische [Fahrpläne](#)), welche zwischen [Bilanzgruppen](#) ausgetauscht wurden, berücksichtigt;

## Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der [Verrechnungsstelle](#) die Preise der [Ausgleichsenergie](#) ermittelt und Mengen verbrauchter [Ausgleichsenergie](#) für das technische Clearing gemessen werden;

## Clearingzeitraum

Ist das Intervall, in dem das erste Clearing von der [Verrechnungsstelle](#) durchgeführt wird;

## Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten [Ausgleichsenergie](#) je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch;

## Direktleitung

Eine zusätzlich zum [Verbundnetz](#) errichtete Leitung;

## Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

## Einspeiser

Ein [Erzeuger](#) oder ein [Elektrizitätsunternehmen](#), der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

## einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“

## Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“

## Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der [Übertragung](#), der [Verteilung](#), der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der [Endverbraucher](#);

## Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

## Entnehmer

Ein [Endverbraucher](#) oder ein [Netzbetreiber](#), der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

## Erneuerbare Energien

Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien;

## Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

## Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

## Externe Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, extern“

## Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen [Bilanzgruppen](#) ausgetauscht wird;

## Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen [Bilanzgruppen](#) bei welchen die beiden [Bilanzgruppen](#) in unterschiedlichen [Regelzonen](#) sind.

## Fahrplan, intern

[Fahrplan](#) zwischen [Bilanzgruppen](#) bei welchen die beiden [Bilanzgruppen](#) in der selben [Regelzone](#) sind.

## Galvanisch verbundene Netzbereiche

Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

## Geltende Systemnutzungstarife

Die von den [Netzbenutzern](#) für die Netznutzung an die [Netzbetreiber](#) zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

## Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der [Netzbetreiber](#);

## Green Card

Bestätigung des [Bilanzgruppenkoordinators](#) gegenüber der Energie-Control GmbH (ECG), dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des [Bilanzgruppenkoordinators](#) die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

## Großhändler

Einen [Stromhändler](#), der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahrnimmt, in dem er eingerichtet ist;

## Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

## Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

## Integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes [Elektrizitätsunternehmen](#)

## Interne Fahrpläne

(siehe „Fahrplan, intern“)

## Jahresverbrauchswert

Der Jahresverbrauchswert ist der auf 365 Tage normierte Abrechnungswert.

## Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

## Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden [Netzebenen](#) anteilig zuzuordnen.

## Kunden

[Endverbraucher](#), [Stromhändler](#) sowie [Elektrizitätsunternehmen](#), die elektrische Energie kaufen.

## KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

## KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird;

## Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines [Einspeisers](#) oder [Entnehmers](#);

## Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

## Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen, einschl. Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

## Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbetreiber, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

## Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

## Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

## Monatsistwertaggregat (MIA)

Die resultierende Zeitreihe aus den Zeitreihen der LPZ-gemessenen Kunden zuzüglich der Zeitreihen der SLP-Kunden je Bilanzgruppe und je Lieferant für das Clearing;

## Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

## Netzbetreiber

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

## Netzbereich

Jenen Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preissätze gelten;

## Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbetutzern;

## Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbetutzern;

## Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

## Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

## Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

## Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

## Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

## Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

## Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger;

## Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

## Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

## Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

## Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbetutzers unmittelbar verbunden sind;

## Programmwert

Zusammenfassung aller Fahrplanwerte zwischen zwei Regelzonen für eine Messperiode (UCTE-Definition)

## Regelblock

Ein Regelblock ist eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren Regelzonen zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet;

## Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

## Regelzonenführer

Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union hat, erfüllt werden kann;

## Reservehaltung

Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls.

## Risikomanagement

Siehe Risk Management

## Risk Management

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

## Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde

## Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur

## Standardarbeit

Jener Verbrauch, der in einem von Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung gestellten Standardlastprofil in einem gewissen Zeitraum abgebildet ist;

## Standardisiertes Lastprofil bzw. Standardlastprofil (SLP)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

## Stromhändler

Eine natürliche oder juristische Person, oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

## Synthesefaktor

Das taggenaue Verhältnis von „Ist-Verbrauch“ zu „Standardarbeit“ im jeweiligen Ablesezeitraum;

## Systembetreiber

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

## Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

## Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

## Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

## UCTE

Europäische Verbundorganisation „Union für die Koordination des Transportes elektrischer Energie“ (Übersetzung aus dem Französischen);

## Unabhängiger Transportnetzbetreiber

Einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;

## Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen;

## VDEW

Verband der Deutschen Elektrizitätswirtschaft e.V., Stresemannallee 23, D-60596 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland;

## Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

## Verbundnetz

Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

## Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

## Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

## Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist;

## Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

## Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

## Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgende Funktionen wahrnimmt: Erzeugung und Stromhandel, Übertragung, Verteilung;

## Werktag

Siehe Arbeitstag

## Wirtschaftlicher Vorrang

Die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

## Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

## Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;

## Zertifizierte E-Mail-Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronischen Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können;